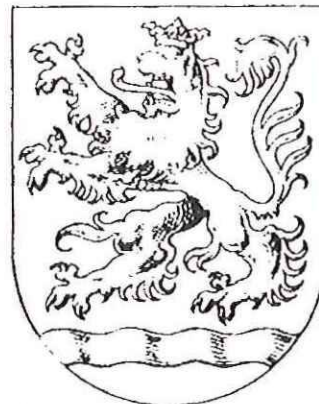


Amtsblatt
für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2015

Holzminden, den 29.04.2015

Nr. 8

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
52	1. Änderungssatzung vom 28.04.2015 zur Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Landkreis Holzminden (Abfallgebührensatzung) vom 05.02.2013	174
53	1. Änderungssatzung vom 28.04.2015 zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Landkreis Holzminden (Abfallentsorgungssatzung) vom 05.02.2013	175
54	Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Pauli Kirchengemeinde in Holzminden/Altendorf, Rumohrtastraße vom 12.03.2015	176
55	Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Pauli Kirchengemeinde Holzminden Altendorf vom 12.03.2015	193
56	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern (Hebesatzung) der Gemeinde Deensen vom 19.03.2015	200
57	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover vom 28.11.2014 und Bekanntmachung vom 15.04.2015	201
58	Zweckvereinbarung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden Alfeld (Leine), Delligsen, Duingen, Elze, Freden (Leine), Gronau (Leine), Lamspringe und Sibbesse gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) vom 23.04.2015	205

59	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eschershausen für das Haushaltsjahr 2015 vom 12.03.2015 und 29.04.2015	206
60	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lüerdissen für das Haushaltsjahr 2015 vom 05.03.2015 und 29.04.2015	208
61	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Holzen für das Haushaltsjahr 2015 vom 30.03.2015 und 29.04.2015	210
62	Haushaltssatzung des Fleckens Polle für das Haushaltsjahr 2015 vom 24.03.2015 und Bekanntmachung vom 23.04.2015	212
63	Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlbruch für das Haushaltsjahr 2015 vom 18.03.2015 und Bekanntmachung vom 23.04.2015	215

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Landkreis Holzminden (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und der §§ 2 (1) und 3 a des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) hat der Kreistag des Landkreises Holzminden in seiner Sitzung am 20.04.2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Holzminden vom 05.02.2013 beschlossen:

§ 1 Änderung von § 5 der Abfallgebührensatzung

§ 5 Abs. 7 der Abfallgebührensatzung werden unter Nr. 1.4, 2.1 und 3.1.6 wie folgt gefasst:

Bezeichnung	Betrag je angefangene 100 Liter	Betrag je Tonne
<u>1. Entsorgungszentrum</u>		
1.4 Grüngut	1,00 €	40,00 €
<u>2. Wertstoffsammelplätze</u>		
2.1 Grüngut	1,00 €	./.
<u>3. Bauabfalldeponie</u>		
3.1.6. Grüngut	1,00 €	40,00 €

§ 2 Änderung von § 5 Abs. 3 Nr. 8 der Abfallgebührensatzung

§ 5 Abs. 3 Nr. 8 Miete für Restabfallbehälter der Abfallgebührensatzung wird wie folgt gefasst:

Bezeichnung	Betrag je Behälter und Monat
<u>8. Miete für Restabfallbehälter</u>	
8.1. 660 l, 770 l, 1.100 l	7,50 €
8.2. 7 cbm, 10 cbm	25,00 €
8.3. 15 cbm	30,00 €
8.4. 21 cbm	40,00 €
8.5. 30 cbm	45,00 €
8.6. 34 cbm	50,00 €

§ 3 Diese Änderungssatzung tritt am 01.05.2015 in Kraft.

Holzminden, den 28.04.2015



Die Landrätin

**1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen
durch den Landkreis Holzminden
(Abfallentsorgungssatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) hat der Kreistag des Landkreises Holzminden in seiner Sitzung am 20.04.2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Holzminden vom 05.02.2013 beschlossen:

§ 1

In § 6 der Abfallentsorgungssatzung wird in Abs. 2 das Wort „unentgeltlich“ gestrichen, in Absatz 3 werden die Worte „ebenso unentgeltlich“ gestrichen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.05.2015 in Kraft.

Holzminden, den 28.04.2015



Die Landrätin

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof der

**Ev.-luth. St. Pauli Kirchengemeinde
in Holzminden/Altendorf, Rumohrthalstraße**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S.1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pauli, Holzminden am 12.3.2015 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Gestaltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Endwidmung

II. Ordnungsvorschrift

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Kolumbarium
- § 17 Ruhewald
- § 18 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 19 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 20 Gestaltungsgrundsatz

§ 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderer Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

§ 22 Allgemeines

§ 23 Grabpflege, Grabschmuck

§ 24 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 25 Errichten und Änderung von Grabmalen

§ 26 Mausoleen und gemauerte Gräfte

§ 27 Entfernung

§ 28 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 29 Leichenhalle

§ 30 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

§ 31 Haftung

§ 32 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pauli in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke:

Flur 23	86/4	2.621 qm	
Flur 23	93	2.503 qm	
Flur 23	94/3	1.548 qm	
Flur 23	94/7	337 qm	
Flur 23	95/2	660 qm	
Flur 25	17/2	4.647 qm	
Flur 25	17/3	8.276 qm	= insgesamt 20.592 qm

(2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Ebenso können alle Verstorbenen mit christlichem Glauben sowie Konfessionslose auf dem Friedhof beigesetzt werden. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle (Pfarrbüro) beauftragen.
- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgeltendürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen zum Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem benannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an dem die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Der Friedhof wird spätestens bei Einbruch der Dunkelheit geschlossen.

- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwider handeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet:
- (a) die Wege mit Fahrrädern, Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art, – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer – zu befahren.
 - (b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten.
 - (c) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
 - (d) Dienstleistungserbringer (Steinmetze, Floristen, usw.) dürfen nach Dienstschluss des Friedhofspersonals nur mit deren vorhergehenden Erlaubnis Arbeiten ausführen.
 - (e) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten.
 - (f) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
 - (g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen. Der Abfall muss zwischen kompostierbar und nicht kompostierbar getrennt werden. Kunststoffe und nicht natürliche Materialien (z.B. Betonpalisaden, Betonkantensteine usw.) dürfen nicht als Einfassung oder im Grab verbaut werden.
 - (h) Hunde und andere Tiere nicht angeleint mitzuführen.
 - (i) Fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen.
 - (j) Zu lärmern oder zu spielen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind. Vor ihrer Tätigkeitsausführung auf dem Friedhof brauchen die Dienstleistungserbringer eine vorherige schriftliche oder mündliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung unentbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Arbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall, nach ausdrücklichem mündlichen oder schriftlichen Antrag, eine Ausnahme zulassen.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Sie sind verpflichtet, Schäden unverzüglich der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Beerdigung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung oder im Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person den Ort und die Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit dem Pastor fest. Die Wünsche der

Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

- (5) Bei einer Sargbestattung in einer vorhandenen Wahlgrabstätte muss der Grabstein/ die Grabplatte und die Einfassung durch einen zugelassenen Betrieb (laut TA Grabmale) abgebaut werden.
- (6) Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, Bestattungen in bestehenden oder neu zu vergebenden Grabstellen abzulehnen, wenn die Bodenbeschaffenheit oder der Verwesungszustand bereits beigesetzter Leichname in der Grabstelle eine Beisetzung nicht zulässt.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht in Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhezeit ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05m lang, 0,65m hoch und im Mittelmaß 0,65m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidung, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer und baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe,- Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen dem neuen Grabfeld nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - (a) Reihengrabstätten (§ 12)
 - (b) Wahlgrabstätten (§ 13)
 - (c) Urnenreihengrabstätten (§ 14)
 - (d) Urnenwahlgrabstätten (§ 15)
 - (e) Kolumbarien (§ 16)
 - (f) Urnenbestattung im Ruhewald (§ 17)
 - (g) Urnenreihengrabstätten ohne Kennzeichnung (anonym)
 - (h) Urnenreihengrabstätten mit Kennzeichnung und Gemeinschaftsstein
 - (i) Reihengrabstätten mit Kennzeichnung und Gemeinschaftsstein
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine

verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- (6) Bei neu angelegten Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
- | | |
|---|---------------|
| (a) für Säрге von Kleinkindern / Sarglänge bis 80cm | 100cm x 50cm |
| (b) von Erwachsenen / Einzelstelle | 200cm x 90cm |
| (c) von Erwachsenen / Doppelstelle | 200cm x 200cm |
| (d) Urnenwahlgräber | 80cm x 90cm |
| (e) Urnenreihengräber unterm Rasen | 50cm x 50cm |

Für bisherige Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90m, von der Oberkante der Urne bis Erdoberfläche 0,50m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch min. 0,30m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung heraus genommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Urnen dürfen nicht in einem Reihengrab beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Gräberfeld bekanntgemacht.

- (3) Bei Beisetzungen in der Gemeinschaftsanlage entscheidet das Friedhofspersonal über den Platz der Grabstätte. Die Grabstätten sind mit einem Stein im Rasen am Fußende der Grabstätte gekennzeichnet und die Namen und Daten der Verstorbenen werden in einem Gemeinschaftsstein oder Einzelstein eingemeißelt.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Mit dem Erwerb des Nutzungsrechts wird auch die Verpflichtung einer ordnungsgemäßen Grabpflege und Instandhaltung eingegangen. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahmen der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um max. 15 Jahre (jeweils in 5 Jahresschritten) verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
- a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern, Geschwister, Stiefgeschwister
 - f) die nicht unter Buchstaben a) bis e) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zu zulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen, bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis e) genannten Personen übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergeben soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergeben soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge

über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsbe-rechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 **Urnenreihengrabstätten**

- (1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden. Die Grabstätten werden im Todesfall der Reihe nach belegt.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten dieselben Vorschriften wie für Reihengrabstätten.
- (3) Beisetzungen im Urnenhain erfolgen anonym in einer für Friedhofsbenutzer zugänglichen und durch einen Gedenkstein gekennzeichneten Rasenfläche. Es darf den Angehörigen nicht verwehrt werden, bei der Beisetzung anwesend zu sein.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Bestattungen im Urnengemeinschaftsfeld dieselben Vorschriften wie für die Bestattungen in § 12 Absatz 3.
- (5) Ein Nutzungsrecht entsteht nicht. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.

§ 15 **Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehrerer Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anders ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten die Vorschriften wie für Wahlgrabstätten.

§ 16 **Kolumbarien**

- (1) In einem Kolumbariumfach können eine oder mehrere (max. 4) Aschen für die Dauer von 20 Jahren beigesetzt werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anders ergibt, gelten für Kolumbariumfächer die Vorschriften wie für Reihengrabstätten.
- (3) Es ist nicht zulässig, Halterungen jeglicher Art für Vasen am Kolumbarium oder an den Kolumbariumfächern anzubringen. Ausgenommen sind Halterungen, welche von der Friedhofsverwaltung vorab genehmigt wurden. Soweit Bilder von Verstorbenen an den

Kolumbariumfächern befestigt werden sollen, ist dies vorher mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen und muss von dieser genehmigt werden.

- (4) Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, Grabschmuck, der aufgrund seiner Größe (ca. 25 cm Höhe) die unteren belegten Kolumbariumfächer verdeckt, zu entfernen.
- (5) Es ist nicht zulässig, künstliche Blumen, Gestecke usw. am Kolumbarium zu befestigen.
- (6) Vasen für das Kolumbarium können bei der Friedhofsverwaltung erworben werden.

§ 17

Bestattung im Ruhewald

- (1) Bei der Bestattung im Ruhewald können mehrere Aschen an einem Baum für die Dauer von 20 Jahren beigesetzt werden. Der Baum ist ein „Gemeinschaftsbaum“. Es können ebenso fremde Aschen beigesetzt werden.
- (2) Die Urnen und ggf. Überurnen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen, welches sich nach einer bestimmten Zeit restlos im Boden auflöst.
- (3) Die Grabstelle kann von den Nutzungsberechtigten vor der Bestattung ausgesucht werden.

§ 18

Rückgabe von Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Grabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 19

Bestattungsverzeichnis

- (1) Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 20

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 21

Gestaltungen und Standsicherheit von Grabmalen und anderer Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 20 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Sicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon, auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

V. Anlage und Pflege von Grabstätten

§ 22

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf Grabstätten nicht gestattet. Pflanzen dürfen eine Höhe von 1,50m nicht überschreiten.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 23 **Grabpflege, Grabschmuck**

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkräuterbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 24 **Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kostender nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - (a) die Grabstätte abräumen, einebnen, einsäen und
 - (b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 25

Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach der Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neuerrichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der öffentlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der

Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Änderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 21 Abs. 4.
- (10) Stehende Grabmale und andere Anlagen werden durch die Friedhofsverwaltung einmal im Jahr auf ihre Standsicherheit geprüft. Dabei ist eine rein manuelle Druckprüfung ausreichend. Ist die Standsicherheit bei einem Grabmal oder anderer Anlagen nicht gegeben, wird die nutzungsberechtigte Person schriftlich davon in Kenntnis gesetzt. Durch diese schriftliche Benachrichtigung ist die nutzungsberechtigte Person dafür zuständig, dass die Standsicherheit des Grabmals und anderer Anlagen wieder hergestellt wird. Für Schäden an fremden Grabmalen, anderen Anlagen oder Personen, kommt nach der schriftlichen Benachrichtigung die nutzungsberechtigte Person auf.
- (11) Aus verwesungstechnischen und optischen Gründen sind Ganzabdeckungen von Grabstätten mit einer Grabplatte auf dem Ev.-luth. Friedhof St. Pauli Holzminden/Altendorf nicht gestattet. Es muss min. ein Drittel der Grabstätte frei bleiben.

§ 26

Mausoleen und gemauerte Gräfte

- (1) Soweit auf dem Friedhof Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 21 Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und gemauerten Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Gräfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 27

Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderer Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können

die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 28 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 28

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

- (1) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 29

Leichenhalle und Kühlzelle

- (1) Die Leichenkammer/Kühlzelle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann der Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Bestatter geöffnet werden. Särge sollen spätestens zum Beginn der Trauerfeier geschlossen sein. Eine Trauerfeier mit geöffnetem Sarg ist nicht gestattet.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem gesonderten Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 30

Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Es dürfen keine christlichen Symbole vor oder während der Trauerfeier entfernt oder verdeckt werden.
- (4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (5) Trauerfeiern mit Sarg können auch in der „Alten Kapelle“ stattfinden, wenn die Teilnehmerzahl 20 Personen nicht überschreitet. Die Dauer der Trauerfeier darf zehn Minuten nicht überschreiten. Es ist nicht gestattet Musik (Orgel, CD Spieler usw.) oder andere Tonträger in der „Alten Kapelle“ abzuspielen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 31 Haftung

- (1) Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichteten Grabmale und anderer Anlagen entstehen.

§ 32 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 12.08.2010 außer Kraft.

Holzminden, den 16.3.2015



Kirchenvorsteher

Der Kirchenvorstand der ev.-luth.
St. Pauli Kirchengemeinde Holzminden

[Handwritten signature]
J. Speith

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.
Holzminden, den

Der Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Holzminden-Bodenwerder
Im Auftrag gem. § 41 a (2) + (5) KKO

[Handwritten signature]
Vorsitzender



Kirchenkreisvorsteher

Nr. 121/2015

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Pauli Kirchengemeinde Holzminden Altendorf

Gemäß §5 der Rechtsordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pauli in seiner Sitzung am 12.3. 2015 für den Friedhof in Holzminden/Altendorf folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für die sonstigen in § 6 aufgeführten Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist,

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistungen nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erworben oder verlängert hat.
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist,

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetz haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme

der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (4) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00€ teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte pro Grabstätte

- | | | |
|--|-----|----------|
| a) für Personen über 5 Jahre, Nutzungszeit 25 Jahre
Sarglänge über 120 cm | EUR | 650,-- |
| b) für Kinder von 2 – 5 Jahren, Nutzungszeit 20 Jahre | EUR | 285,-- |
| c) für Kinder bis zu 2 Jahren, Nutzungszeit 20 Jahre | EUR | 180,-- |
| d) Gemeinschaftsanlage, Nutzungszeit 25 Jahre
(in den Gebühren sind enthalten: Das Eingraben) | EUR | 2.100,-- |

der Grabflächen und Pflege bis zum Ende der Nutzungszeit bzw. Aufhebung der Abteilung).

2. Wahlgrabstätte:

- | | | |
|--|-----|----------|
| a) für die Nutzungszeit von 25 Jahren je Einzelwahlgrabstätte | EUR | 800,-- |
| b) für die Nutzungszeit von 25 Jahren je Doppelwahlgrabstätte | EUR | 1.600,-- |
| c) Rasenwahlgrabstätte für die Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabstätte. | EUR | 1.400,-- |
| d) Doppelrasenwahlgrabstätte für die Nutzungszeit von 25 Jahren | EUR | 2.800,-- |

3. Urnenwahlgrabstätte

- | | | |
|--|-----|----------|
| a) für die Nutzungszeit von 20 Jahren | EUR | 600,-- |
| b) Rasengrabstätte für die Nutzungszeit von 20 Jahren, | EUR | 1.000,-- |
| c) Kolumbarium
für die Nutzungsdauer von 20 Jahren
(in den Gebühren sind enthalten: Die Pflege und
das Sauberhalten der Grabanlage bis zum Ende der Ruhezeit) | EUR | 1.200,-- |
| d) Ruhewald
für die Nutzungszeit von 20 Jahren | EUR | 1.100,-- |

4. Urnenreihengrabstätten

- | | | |
|---|-----|----------|
| a) Urnenreihengrabstätte ohne besondere Kennzeichnung
für die Nutzungszeit von 20 Jahren | EUR | 810,-- |
| b) Urnenreihengrabstätte mit Kennzeichnung
für die Nutzungszeit von 20 Jahren
(in den Gebühren sind enthalten: Die Grabstätte,
das Eingrünen der Grabflächen und Pflege bis zum
Ende der Nutzungszeit bzw. Aufhebung der
Abteilung). | EUR | 1.100,-- |

5. Verlängerung der Nutzungszeit

- | | | |
|--|-----|-------|
| a) Wahlgräber, Verlängerung je Grabstätte und Jahr | EUR | 32,-- |
| b) Rasenwahlgräber, Verlängerung je Grabstätte und Jahr | EUR | 56,-- |
| c) Urnenwahlgräber, Verlängerung je Grabstätte und Jahr | EUR | 30,-- |
| d) Urnenrasenwahlgrab, Verlängerung je Grabstätte und Jahr | EUR | 50,-- |

e) Kolumbarium, Verlängerung je Grabfach und Jahr	EUR	60,--
f) Ruhewald, Verlängerung je Grabstätte und Jahr	EUR	60,--

Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes/Gruft, Auflegen und Abräumen der Kränze/Blumen und das Abfahren der überschüssigen Erde.

1. für eine Erdbestattung

a) Säрге über 120 cm	EUR	450,--
b) Säрге von 80 cm – 120 cm	EUR	230,--
c) Säрге bis 80 cm	EUR	185,--

2. für eine Urnenbestattung

a) Urnenwahl-, Reihengrabstätte, Ruhewald	EUR	200,--
b) Einstellen der Urne ins Kolumbarium	EUR	100,--

III. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Kühlzelle/ Friedhofskapellen

1. Benutzung der Kühlzelle/Leichenkammer je angefangener 24 Stunden, wenn die Beisetzung/Trauerfeier nicht auf dem Friedhof erfolgt	EUR	40,--
2. Benutzung der Leichenkammer/Kühlzelle und großen Friedhofskapelle pauschal, wenn die Bestattung/Trauerfeier auf dem Friedhof erfolgt	EUR	200,--
2a) Benutzung der großen Friedhofskapelle für zusätzliche Trauerfeiern im Trauerfall	EUR	50,--
2b) Benutzung der „alten“ Friedhofskapelle bei Urnenbeisetzungen, wenn keine Trauerfeier in der „großen“ Friedhofskapelle erfolgte	EUR	30,--
2c) Benutzung der „alten“ Friedhofskapelle bei einer Sargbestattung	EUR	100,--

IV. Gebühren für Ausbettungen

1. für das Ausbetten einer Leiche – pauschal -

a) bis zu einer Ruhezeit von 5 Jahren	EUR	870,--
b) über 5 Jahre	EUR	1.125,--

2. Ausbettung einer Urne

a) aus einem Erdgrab	EUR	250,--
b) Entnehmen einer Urne aus dem Kolumbarium	EUR	50,--

3. Versand einer Urne	EUR	60,--
-----------------------	-----	-------

Eine Aus-/Umbettung darf nur mit der Zustimmung durch die untere Gesundheitsbehörde erfolgen.

V. Verwaltungsgebühren für das Genehmigen zum Errichten von Grabmalen nach TA Grabmale

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmales	EUR	40,--
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmales einschließlich der Standsicherheitsprüfung für die Dauer der Nutzungszeit	EUR	125,--
3. Genehmigung der Einfassung nach TA Grabmale	EUR	28,--
4. Prüfung der Anzeige bei Veränderungen eines Grabmales	EUR	75,--
5. Die jährliche Überprüfung der Standsicherheit bei der Verlängerung der Nutzungszeit je Jahr	EUR	2,--

VI. Sonstige Gebühren

1. Einebnen einer Grabstätte vor Ende der Ruhezeit

a) Einzelgrab pro Jahr Restruhezeit	EUR	45,--
b) Doppelgrab pro Jahr Restruhezeit	EUR	65,--
c) Dreiergrab pro Jahr Restruhezeit	EUR	80,--
d) Urnengrab pro Jahr Restruhezeit	EUR	30,--

2. Einebnen einer Grabstätte nach Ende der Ruhezeit – pauschal –

a) Einebnen einer Sarggrabstätte	EUR	50,--
b) Einebnen einer Urnengrabstätte	EUR	30,--

3. Erwerb einer Schmuckvase

für das Kolumbarium einschließlich Befestigung.	EUR	65,--
---	-----	-------

4. Steinmetzarbeiten

Das Einschlagen des Namens, des Geburts- und Sterbejahres:

a) in das Denkmal der Gemeinschaftsanlage bei Reihengrabstätten	EUR	250,--
b) in die Platte der Gemeinschaftsanlage bei Reihengrabstätten	EUR	250,--
c) in die Abdeckplatte des Kolumbariums je Sterbefall	EUR	250,--
d) in den Gemeinschaftsstein bei Urnenreihengrabstätten mit Kennzeichnung	EUR	250,--
e) Verlegen von Platten bei den Rasenwahlgrabstätten (Einzelgrabstätte)	EUR	150,--
f) Verlegen von Platten bei Doppelrasenwahlgrabstätten	EUR	200,--
g) Verlegen von Platten bei Urnenrasenwahlgrabstätten	EUR	100,--

§ 7

Sonderleistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 19.10.2012 außer Kraft.

Holzminden, 16.3.2015

Der Kirchenvorstand der ev.-luth. St. Pauli Kirchengemeinde Holzminden/Altendorf

[Handwritten signature]
Vorsitzender



[Handwritten signature: Joh. Spei Hing]
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenvorstand des ev.-luth. Kirchenkreises Holzminden-Bodenwerder

Im Auftrag gem. § 41 a (2) + (5) Kk.O.

Vorsitzender



[Handwritten signature]
Kirchenkreisvorsteher

131 2015

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern
(Hebesatzsatzung)
der Gemeinde Deensen**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Deensen in seiner Sitzung am 19.03.2015 folgende Hebesätze für die Realsteuern beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |

2. Gewerbesteuer	340 v. H.
-------------------------	-----------

§ 2.

Diese Hebesatzsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Deensen, 20.03.2015

Gemeinde Deensen

gez. Rolf Möller
1. stellv. Bürgermeister



gez. Hans-Dieter Ullmann
Bürgermeister

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/ Hannover

Haushaltssatzung

für das

Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 16 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 112 ff. des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 28.11.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	2.212.900 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	2.212.900 €
der außerordentlichen Erträge auf	0,0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,0 €

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.212.900 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.741.400 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,0 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,0 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,0 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2015 beträgt 1.169.200 €. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

	€	%
Region Hannover	445.934	38,14
Städte		
Braunschweig	60.097	5,14
Göttingen	31.451	2,69
Salzgitter	28.996	2,48
Landkreise		
Göttingen	133.172	11,39
Goslar	62.201	5,32
Hildesheim	124.871	10,68
Holzminden	63.955	5,47
Northeim	138.901	11,88
Osterode am Harz	34.725	2,97
Wolfenbüttel	44.897	3,84

Die Verbandsumlage wird mit 40 v. H. am 1. Februar und mit jeweils 30 v. H. am 1. Mai und am 1. November 2015 fällig.

Goslar, 28.11.2014

Zweckverband

für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

Dr. Hartmut Heuer
Erster Kreisrat

Vorsitzender der Versammlung

Barbara Thiel

Verbandsgeschäftsführerin

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG)

vom 18.05.2015 bis 26.05.2015

zur Einsichtnahme beim Landkreis Goslar, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar, Zimmer 1022, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Goslar, 15.04.2015

Barbara Thiel
Verbandsgeschäftsführerin

Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses 2013

des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover

Gem. § 16 Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover in ihrer Sitzung am 28. November 2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Die Bilanz auf den 31.12.2013,
die Ergebnisrechnung vom 01.01.2013 bis 31.12.2013,
die Finanzrechnung vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 wird beschlossen.

Der Verbandsgeschäftsführerin wird für das Haushaltsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht 2013 liegen gem. § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG im Landkreis Goslar, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar, Zimmer 1022

vom 18.05.2015 bis 26.05.2015

öffentlich aus und können während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Goslar, 15.04.2015

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover
Barbara Thiel, Verbandsgeschäftsführerin

Zweckvereinbarung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden Alfeld (Leine), Delligsen, Duingen, Elze, Freden (Leine), Gronau (Leine), Lamspringe und Sibbesse gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG)

Die Laufzeit der Zweckvereinbarung vom 28.03.2008 über die Einrichtung des Regionalmanagements der Region Leinebergland war ursprünglich bis zum 31.12.2013 befristet und ist im Hinblick auf die ausstehende Entscheidung des Landes Niedersachsen über eine Aufnahme der Region in die Anschlussförderperiode 2014 bis 2020 zunächst bis zum 31.12.2014 und dann noch einmal bis zum 30.04.2015 verlängert worden.

Sollte die Entscheidung des Landes positiv ausfallen, wäre mit den Bewilligungsbescheiden für das (neue) Regionalmanagement nicht vor Juni 2015 zu rechnen. Sollte sie negativ ausfallen, wäre eine geordnete Abwicklung des (alten) Regionalmanagements bis zum Auslaufen der Zweckvereinbarung am 30.04.2015 nicht mehr möglich. Die Laufzeit der Zweckvereinbarung über das bestehende Regionalmanagement wird deshalb bis zum 30.06.2015 verlängert.

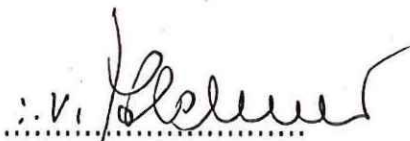
Alfeld (Leine), den 23.04.2015



.....
Stadt Alfeld (Leine)



.....
Samtgemeinde Duingen



.....
Samtgemeinde Freden (Leine)



.....
Samtgemeinde Lamspringe



.....
Flecken Delligsen



.....
Stadt Elze



.....
Samtgemeinde Gronau (Leine)



.....
Samtgemeinde Sibbesse

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eschershausen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Eschershausen in seiner Sitzung am 12.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.482.900 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.482.900 €	0 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	6.500 €	- 6.500 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.129.500 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.277.800 €	-148.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	200 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	110.500 €	- 110.300 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €	
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	47.800 €	- 47.800 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.129.700 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.436.100 €	- 306.400 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 354.900 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |
|------------------|-----------|

Eschershausen, 12.03.2015

gez. Edelmann

(Bürgermeister)

gez. Anders

(Stadtdirektor)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 18.05 bis zum 27.05 2015

während der Öffnungszeiten im Rathaus Eschershausen und im Rathaus Stadtoldendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Eschershausen, den 29.04.2015

gez. Anders

(Stadtdirektor)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Lüerdissen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lüerdissen in der Sitzung am 05.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	207.700 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	210.100 €	- 2.400 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	194.200 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	195.300 €	- 1.100 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.800 €	- 6.800 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €	
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	194.200 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	202.100 €	- 7.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 32.300 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

Lüerdissen, 05.03.2015

gez. Thies

(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 18.05 bis zum 27.05.2015

während der Öffnungszeiten im Gemeindebüro der Gemeinde Lüerdissen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lüerdissen, den 29.04.2015

gez. Thies

(Bürgermeister)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Holzen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Holzen in der Sitzung am 20.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	308.800 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	308.800 €	0 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	1.200 €	-1.200 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	296.400 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	284.700 €	11.700 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €	0 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €	
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.300 €	- 3.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	296.400 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	288.000 €	8.400 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 49.400 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

Holzen, 20.03.2015

gez. Alms

(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 18.05. bis zum 27.05.2015

während der Öffnungszeiten im Gemeindebüro der Gemeinde Holzen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Holzen, den 29.04.2015

gez. Alms

(Bürgermeister)

Haushaltssatzung

des Fleckens Polle für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Fleckens Polle in der Sitzung am 24. März 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	968.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	968.700 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	888.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	854.500 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	42.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	50.300 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	930.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	910.200 €
- Rücklagenentnahme (in den Einzahlungen enthalten)	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 175.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v.H. |

2. Gewerbesteuer	355 v.H.
-------------------------	----------

Polle, den 24. März 2015

FLECKEN POLLE

gez. Weißenborn
Bürgermeisterin

L.S.

gez. Mai
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Fleckens Polle für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 16.04.2015 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 18.07.2015 bis 27.08.2015 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Polle, Heinser Straße 11, 37647 Polle, Zimmer 9, während der Dienststunden öffentlich aus.

Polle, 23.04.2015

gez. Mai
(Gemeindedirektor)

Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlbruch für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vahlbruch in der Sitzung am 18. März 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	321.600 €
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	321.600 €
1.3.	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4.	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	296.000 €
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	282.600 €
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.000 €
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.000 €
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	301.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	289.800 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 49.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1.	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2.	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbesteuer	340 v. H.

37647 Vahlbruch, 23. März 2015

L.S.

gez. Ostermann
Bürgermeister

gez. Becker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlbruch für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 18.05.2015 bis 27.05.2015 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Vahlbruch, Schulstraße 90, 37647 Vahlbruch während der Dienststunden öffentlich aus.

Vahlbruch, den 23.04.2015

gez.: Becker
(Gemeindedirektor)